



# Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht

Nachrichten für deren Mitglieder

Nr. 41 · 12. Oktober 2003

*Konstitutionsfrage*

## Zum Konstitutionsprozeß der Anthroposophischen Gesellschaft

Mit seiner Erklärung vom 23. März 2002 stellte der Vorstand am Goetheanum dar, wie er eine gesunde konstitutionelle Grundlage für die Anthroposophische Gesellschaft in drei Schritten schaffen möchte. Nach im Dezember 2002 vollzogenem erstem Schritt soll Mitte November der Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) eingegliedert werden. Warum, erläutert der Vorstand.

Die gesellschaftlichen und zivilisatorischen Ereignisse der letzten Jahre zeigen deutlich die Herausforderungen, vor denen die anthroposophische Bewegung im neuen Jahrhundert steht. Im Frühjahr 2002 hat der Vorstand den Mitgliedern vorgeschlagen, sich diesen Herausforderungen auf der Grundlage dessen zu stellen, was Rudolf Steiner an der Weihnachtstagung 1923/24 begründet und veranlagt hat. Der Vorstand ist überzeugt, daß die Anthroposophische Gesellschaft, die bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründet wurde, auch in rechtlicher Hinsicht die geeignete Verfassung sein soll. Sie bildet eine angemessene Form für die weltweit tätige anthroposophische Bewegung und wird in Zukunft entsprechend weiterzuentwickeln sein. Diese Körperschaft schweizerischen Rechts soll deshalb die Grundlage für unsere weitere Arbeit sein.

Die Mitglieder bestätigten am 28. und 29. Dezember 2002 bei der Mitgliederversammlung diese Arbeitsrichtung des Vorstandes. Ihnen schlägt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Hochschulkollegium und den Generalsekretären als zweiten Schritt vor, die Eingliederung mittels aufnehmender Fusion des Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesell-

schaft» in die bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründete Anthroposophische Gesellschaft in die Wege zu leiten.

### Erklärung des Vorstandes vom 23. März 2002

Der seit einigen Jahren laufende Konstitutionsprozeß führte bei der Generalversammlung am 23. März 2002 zu einer Initiative des Vorstandes (Nachrichtenblatt Nr. 17/2002). Der Vorstand hat an dieser Generalversammlung eine Erklärung abgegeben, worin er die Auffassung vertritt, daß am 28. Dezember 1923 mit der Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft eine Körperschaft als Verein nach schweizerischem Recht entstanden ist und heute noch als solche existiert. Er stützte sich dabei auf ein Gutachten, das der Rechtsprofessor Andreas Furrer in Zusammenarbeit mit dem promovierten Juristen Jürgen Erdmenger erstellt hat (Nachrichtenblatt Nr. 18/2000). Demnach ist die bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründete Anthroposophische Gesellschaft weder durch Fusion noch durch Auflösung untergegangen.

Dementsprechend betrachtet der Vorstand die Mitglieder in ideeller und rechtlicher Hinsicht als Mitglieder der

Anthroposophischen Gesellschaft, die bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründet wurde. Er hat einen Prozeß in die Wege geleitet, der diese Wirklichkeit auch in aller Öffentlichkeit klarstellt und die Identität der Gesellschaft nach innen und außen stärkt.

### Bestätigung durch die Mitglieder

Am 28. und 29. Dezember 2002 fand auf Einladung des Vorstandes eine Mitgliederversammlung der bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft statt. Die Mitglieder haben an dieser Versammlung den Vorstand neu bestellt, die Statuten ergänzt und den Namen der Gesellschaft geändert in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)». Ein wichtiger erster Schritt im Konstitutionsprozeß der Gesellschaft wurde damit vollzogen.

In seiner Erklärung vom 23. März 2002 hat der Vorstand auch bereits den zweiten Schritt im Konstitutionsprozeß angekündigt. Dieser besteht darin, den Verein, der 1913 unter dem Namen «Johannesbauverein» begründet wurde und seit 8. Februar 1925 den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» trägt, in die bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründete Gesellschaft einzugliedern, womit dieser Verein sich auflöst. Mit dieser Eingliederung soll bekräftigt werden, daß die bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründete Gesellschaft

«diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat».\* Sie soll die Gesellschaft sein, die auch in rechtlicher Hinsicht die Grundlage für die weitere Entwicklung der anthroposophischen Bewegung bildet. Deswegen schlägt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Hochschulkollegium und den Generalsekretären den Mitgliedern vor, diese Eingliederung auf dem Wege einer Fusion an den Mitgliederversammlungen am 15. und 16. November 2003 zu beschließen (Nachrichtenblatt Nr. 40/2003).

### Verwirklichung der Intention Rudolf Steiners

Diese Eingliederung war von Rudolf Steiner bereits im Jahre 1924 vorgesehen, konnte aber damals nicht vollzogen werden (Nachrichtenblatt Nr. 9/2003). Eine andere, als Notbehelf dienende Lösung mußte gefunden werden. Am 8. Februar 1925 wurden die Statuten des im Jahre 1913 begründeten «Johannesbauvereins» in der Weise geändert, daß dieser Verein unter anderem für die bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründete Gesellschaft im Rechtsverkehr auftreten konnte: Sein Name wurde in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» geändert, seine Statuten wurden entsprechend modifiziert, und sein Vorstand wurde identisch mit dem bei der Weihnachtstagung 1923/24 gebildeten Vorstand. So hat dieser Verein für die Anthroposophische Gesellschaft durch Jahrzehnte hindurch wichtige Dienste geleistet.

Im Anschluß an die Beschlüsse bei der Mitgliederversammlung am 28. und 29. Dezember 2002 können nun der zweite Schritt im Konstitutionsprozeß erfolgen und damit die ursprüngliche Intention Rudolf Steiners verwirklicht werden, die den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen entspricht. Durch die Eingliederung, welche als Fusion in der Form einer Absorption erfolgen soll, können die administrativen Tätigkeiten, die der Verein für die Anthroposophische Gesellschaft übernommen hatte, nunmehr von der Gesellschaft selbst wahrgenommen werden. Damit sind die Voraussetzungen für die Verwirklichung eines wichtigen Impulses der Weihnachtstagung geschaffen, nämlich geistige und weltliche Angelegenheiten stärker in einen Zusammenhang zu bringen. Unsere Gesellschaft hat ja bei der Weihnachtstagung 1923/24 die Aufgabe bekommen,

\* Rudolf Steiner: *Die Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Der Wiederaufbau des Goetheanum* (GA 260a), Dornach 1987, S. 503.

### Forum zum Konstitutionsprozeß

Wie bereits vor dem ersten Schritt zu Weihnachten 2002 möchten wir Ihnen auch diesmal die Gelegenheit geben, in einem Forum Ihre Fragen und Aspekte zum aktuellen Prozeß einzubringen. Damit sich möglichst viele Interessierte beteiligen können, bitten wir alle, folgende Spielregeln zu beachten:

1. Thema des Forums ist der zweite Schritt, das heißt die Eingliederung.
2. Beiträge sachlich, konstruktiv und fundiert halten.
3. Umfang von einer Viertel-Nachrichtenblattseite (1500 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. (Gekennzeichnete) Kürzungen durch die Redaktion bleiben vorbehalten.
4. Sollten beispielsweise mehr Beiträge eintreffen, als wir abdrucken können, sich Inhalte überschneiden oder Fragen zusammenfassen lassen, wird die Redaktion gegebenenfalls moderieren und gewichten.
5. Nur bis spätestens 28. Oktober 2003 eingetroffene Beiträge können berücksichtigt werden (damit sie noch rechtzeitig vor dem 15. und 16. November erscheinen). Red.

die denkbar größte Öffentlichkeit zu verbinden mit einer geistigen Vertiefung.

Die vorgesehene Eingliederung schafft Transparenz in der Verfassung, in der Frage der Mitgliedschaft und im öffentlichen Auftritt. Die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft erhält die ihr zugemessene zentrale Stellung in der Verfassung der Gesellschaft. Die Mitglieder sind nach dem Vollzug der Eingliederung aufgrund ihrer Mitgliedskarte einzig Mitglied der bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft. Die Initiativräume sowie die Befugnisse von Generalversammlung und Vorstand sind durch die ergänzten Statuten klar umschrieben und gegliedert, so daß es nicht mehr erforderlich ist, die administrativen Tätigkeiten in einer gesonderten Körperschaft unterzubringen. Die Gesellschaft kann durch die Eingliederung auch den Namen bekommen, den Rudolf Steiner ihr Weihnachten 1923 zugedacht hat: «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft».

### Gerichtliche Anfechtungen

In diesem Jahr haben zwei Klägergruppen jeweils eine einstweilige Verfügung beantragt, mit welcher der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) und deren Vorstand das weitere Handeln ganz allgemein und damit auch im Sinne des zweiten Schrittes vorläufig untersagt werden sollte. Das Amtsgericht Dorneck-Thierstein hatte dem Verlangen der Kläger stattgegeben. Der Vorstand hat daraufhin gegen diese einstweiligen Verfügungen beim Obergericht des Kantons Solothurn Berufung (Rekurs) eingelegt. Das Obergericht hat die einstweiligen Verfügungen im Sinne dieser Berufung aufgehoben. Gegen diesen Entscheid hat eine Klägergruppe beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde eingelegt. Das Bundesgericht hat diese staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen. Dies bedeutet, daß der Vorstand handlungsfähig ist und sein Versprechen gegenüber den Mitgliedern,

den zweiten Schritt zu vollziehen, durch die Einberufung von zwei Mitgliederversammlungen nachkommen kann. Diese Mitgliederversammlungen werden am 15. und 16. November 2003 stattfinden.

Die zwei vorstehend erwähnten Klägergruppen beantragen ferner beim Gericht die Feststellung der Nichtexistenz der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung), das heißt der bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründeten Gesellschaft. Der Gerichtstermin für beide Verfahren findet voraussichtlich Anfang 2004 statt. Mit Blick auf diese Gerichtsverfahren beantragt der Vorstand, an den bevorstehenden Mitgliederversammlungen die Eingliederung auf dem Wege einer Fusion zu beschließen. Der Vorstand soll des weiteren ermächtigt werden, den richtigen Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion selbst festzulegen. Ein rechtskonformer Vollzug der vorgeschlagenen Eingliederung soll damit ermöglicht werden. – Die Mitglieder werden über die Gerichtsverfahren weiterhin vom Vorstand informiert.

### Vorgehen nach der Eingliederung

Wenn die Mitglieder an diesen Versammlungen die Vorschläge des Vorstandes annehmen, verwirklichen sie die Intention Rudolf Steiners, den im Jahre 1923 begründeten «Johannesbauverein» in die bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründete Anthroposophische Gesellschaft einzugliedern. Nach der Eingliederung, das heißt nach dem Vollzug der Fusion, ist eine gesunde konstitutionelle Grundlage geschaffen für die Identitätsentwicklung der Anthroposophischen Gesellschaft. Diese Entwicklung ist in einem dritten Schritt in den kommenden Jahren verstärkt aufzugreifen. Die Statuten können dann im Hinblick auf eine konstitutionelle Erneuerung erprobt und weiterentwickelt werden.

Der Vorstand am Goetheanum  
*Virginia Sease, Heinz Zimmermann,*  
*Paul Mackay, Bodo von Plato,*  
*Sergej Prokofieff, Cornelius Pietzner*